Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 826.) Allerhöchste Deklaration des Edikts vom 27sten Oktober 1810., wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. D. d. den 9ten August 1823.

Ich nehme keinen Anstand, auf den Bericht des Staatsministerii vom 7ten Juni d. J., über die Bezahlung der in dem Finanz-Edikt vom 27sten Oktober 1810. No. 4. Litt. a. bemerkten Forderungen an den Staat, zu erklären: daß es bei Vollziehung dieser Verordnung nicht Meine Absicht war, die Forderungen solcher Art günstiger behandeln zu lassen, als diejenigen, welche aus einem den Staats-Kassen gemachten baaren Darlehn entsprungen sind. Ich finde dem Sinne des Gesetzes das bisher statt gehabte Verfahren, wonach dergleichen Forderungen in solchen Mitteln, wie sie der Zustand der Kassen darbot, und in der Regel in Staatsschuldscheinen nach deren Nominalwerth, getilgt wurden, ganz angemessen, und ertheile demselben auch für die fernere Verwaltung Meine Genehmigung, will jedoch gestatten, daß bei Berichtigung der schon vor dem 1sten Januar 1820. angemeldeten, und noch nicht berichtigten Forderungen dieser Art, die Zinsen der auszureichenden Staatsschuldscheine, vom 1sten Januar 1820. mit vergütigt werden.

Berlin, den 9ten August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten November 1823.)

(No. 827.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Oktober 1823., wegen der dem Ober-Landesgericht zu Glogau ertheilten Befugniß zu der mit präklusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung von Hypothekentabellen der Güter in der Oberlausitz.

Auf Ihren Bericht vom 30sten September d. J. genehmige Ich hierdurch, daß, wie solches schon durch Meine Order vom 14ten Juni d. J. in Bezug auf die unter der Jurisdiktion des Ober-Landesgerichts zu Naumburg belegenen Güter geschehen ist, auch dem Ober-Landesgericht zu Glogau gestattet seyn soll, von Zeit zu Zeit durch öffentliche Bekanntmachung, den Interessenten diejenigen Güter der Oberlausitz namhaft zu machen, von welchen die Tabellen fertig geworden, und sie aufzufordern, während eines, jedesmal auf zwei Monat zu bestimmenden Zeitraums dieselben einzusehen, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 3ten Oktober 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 828.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Oktober 1823., daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

Auf die, zu Meiner Kenntniß gekommenen Zweifel, über die Anwendung der Kabinetsorder vom 29sten März d. J., wegen des, im Wege der Exekution stattfindenden Personal-Arrests pensionirter oder auf Wartegeld stehender Zivil-Beamten, auf pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere, gebe Ich Ihnen zur weitern Veranlassung zu erkennen, daß, da die bisherige Befreiung pensionirter oder Wartegeld beziehender Offiziere vom Personal-Arrest, nicht auf einem ausdrücklichen Gesetze, sondern blos auf einer Analogie der früheren, für Zivil-Pensionaire und Wartegelds-Empfänger gültigen Ausnahme beruhet, die analoge Anwendung dieses, durch die Kabinetsorder vom 29sten März d. J. aufgehobenen Ausnahmegesetzes, künftig wegfallen, und die allgemeine gesetzliche Vorschrift wieder eintreten, mithin also auch die Bestimmung der Kabinetsorder vom 29sten März d. J. auf pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere Anwendung finden muß.

Berlin, den 6ten Oktober 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Hake.

(No. 829.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober 1823., daß den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränke-Zwangs von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht geleistet werden soll.

Das Mir vorgelegte Gutachten des Staatsraths über das Bedenken: ob den bannberechtigten Mühlenbesitzern auch für solchen Verlust, den sie durch Aufhebung des Getränkezwangs erlitten haben, eine Entschädigung von Seiten des Staats zu leisten sey? habe Ich dahin bestätiget: daß die Mühlenbesitzer für diesen Theil ihres Verlusts eine Entschädigung vom Staate nicht fordern können, weil der Gewinn, den der Müller durch den Getränkezwang mittelst der größern Konsumtion der Brauereien und Brennereien bezog, nur zufällig war, und das Bannrecht des Getränkezwanges mit dem ihm überwiesenen Bannrechte des Mahlzwanges in keiner innern Verbindung stand, weshalb der Inhaber des Getränkezwanges dieses Recht, ohne Widerspruch von Seiten des Müllers, aufzugeben und eben hierdurch, mittelst der vermehrten Einfuhr fremder Getränke in den bisherigen Bannbezirk des Müllers, den Gewinn desselben zu vermindern oder ihm solchen gänzlich zu entziehen, unstreitig befugt war, woraus von selbst folgt, Theils, daß der Staat den Getränkezwang allgemein aufheben konnte, ohne sich dadurch dem Müller zu einer Entschädigung zu verpflichten, Theils, daß der Verlust, den die Erbpachtmüller durch die Aufhebung des Getränkezwanges erleiden, nicht zu den Gegenständen gehört, worüber das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. verfügt, indem es §. 2. den Regreß gegen den Erbverpächter ausschließt. Ob der Erbpachtmüller einen solchen Regreß geltend machen könne, ist daher, unabhängig von der Vorschrift des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810. §. 2., lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts §§. 207. u. f. Tit. XXI. P. 1. und dem Inhalte des Erbpachtvertrages zu beurtheilen. Das Staatsministerium hat hiernach weiter zu verfügen und diese Entscheidung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24sten Oktober 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.